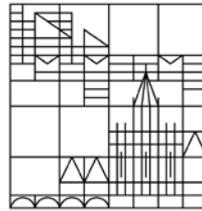


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 55/2014**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Evaluationssatzung der Universität  
Konstanz für Studium, Lehre und  
Weiterbildung**

**Vom 20. November 2014**

# **Erste Satzung zur Änderung der Evaluationsatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung**

**vom 20. November 2014**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Oktober 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Evaluationsatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung in der Fassung vom 12. Juni 2014 (Amtl. Bkm. Nr. 33/2014) beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Evaluationsatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung in der Fassung vom 12. Juni 2014 (Amtl. Bkm. Nr. 33/2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 9 werden die Worte „hauptberuflich tätigen“ gestrichen.

2. In § 9 erhält Abs. 2 b) folgende Fassung:

„b) Der/die Studiendekan/in sowie die Mitglieder der Studienkommission und die Fachbereichsreferent/innen als Geschäftsführende der Studienkommissionen erhalten die Evaluationsberichte der Lehrveranstaltungen ihres Fachbereichs über einen login-geschützten Zugang auf der Homepage der Stabsstelle Qualitätsmanagement, auf der die Ergebnisse ohne die Freitextfelder für die letzten fünf Jahre einsehbar sind. Dies gilt für die in § 3 Abs. 2 Satz 6 genannten Personen und Gremien entsprechend. Die Mitglieder der Studienkommissionen sowie die Fachbereichsreferent/innen erhalten Zugang nach Satz 1 nur zu Berichten, die für das Wintersemester 2014/15 und die zukünftigen Semester erstellt werden. Der/die StudiendekanIn kann bei Bedarf weiteren Personen, die für die Qualitätssicherung im Fachbereich zuständig sind, den Zugang zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation gemäß Satz 1 für das Wintersemester 2014/15 und die zukünftigen Semester gewähren. Zudem erhalten die Studiendekane und Studiendekaninnen sowie die Studienkommissionen einen zusammenfassenden Bericht (Studiendekansbericht zur Lehrveranstaltungsevaluation), in dem der LLI, der Workload, die Gesamtzufriedenheit, die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen und der Anteil an Wahlpflicht-/Pflichtbesuchern für jede evaluierte Veranstaltung des Fachbereichs ausgewiesen sind. Außerdem werden diejenigen Veranstaltungen aufgeführt, zu denen keine ausgefüllten Fragebögen bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement eingegangen sind, obwohl sie als zu evaluierende Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 festgelegt wurden. Beim Masterstudengang „Frühe Kindheit“ ist eine Übermittlung von Evaluationsberichten der Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs an die Pädagogische Hochschule Thurgau, Schweiz, zulässig, sofern für diesen die Studiengangsleitung oder – koordination dort wahrgenommen wird.“

3. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig tritt die Satzung über die Lehrveranstaltungsevaluation an der Universität Konstanz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (Amtl. Bkm. 33/2003) außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 13. Juni 2014 in Kraft.

Konstanz, 20. November 2014

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –